

## Cookie-Banner und Einwilligung auf Webseiten: Quatsch oder Pflicht?



Viele Seitenbetreiber konfrontieren ihre Webseitenbesucher mit einem Cookie-Hinweis oder einem Cookie Banner. So einfach ist das Thema "Cookies auf Webseiten" aber leider nicht umzusetzen. Brauchen Seitenbetreiber überhaupt einen Cookie Hinweis und wo liegt der Unterschied zu einer Einwilligung? Ist eine Einwilligung für alle Cookies nötig? Welche Rolle spielt das aktuelle EuGH-Urteil dabei? Was ist ein Consent Tool? Brauche ich zusätzlich zum Cookie Banner noch einen Hinweis in der Datenschutzerklärung stehen? Und wie genau sollte der Text für die Cookie Warnung aussehen?

### 1. Cookies: DSGVO, ePrivacy-VO und EU-Cookie-Richtlinie

Fast alle Webseiten verwenden Cookies. Diese sind dazu da, Nutzer wiederzuerkennen und ihnen das Surfen auf einer Website zu erleichtern, etwa dadurch dass der Nutzer seine Zugangsdaten nicht bei jedem Besuch neu eingeben muss oder erkannt wird, was der Nutzer bereits gekauft hat.

#### Die EU-Cookie Richtlinie

Den rechtlichen Umgang regelt in der EU die so genannte „**Cookie-Richtlinie**“. Diese EU Cookie-Richtlinie, die eine ausdrückliche Einwilligung des Nutzers in solchen Fällen vorsieht, wurde von Deutschland aber gar nicht umgesetzt. Zur Erklärung: EU-Richtlinien sind nicht automatisch „Gesetz“, sondern müssen von den EU-Ländern

umgesetzt werden. Da das in Deutschland nicht geschehen ist, gilt die Richtlinie bei uns eigentlich gar nicht.

Dafür gibt es den § 15 Abs.3 Telemediengesetz (TMG). Der besagt dass es ausreicht, den Nutzer **zu unterrichten** und auf ein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Das kann in einem Cookie-Hinweis in einem Banner mit Link auf die Datenschutzerklärung erfolgen.

**Das deutsche Recht kennt aktuell trotz der EU Cookie Richtlinie also keine direkte Pflicht, die Nutzer in die Verwendung von Cookies einwilligen zu lassen.**

Um die Sache noch komplizierter zu machen: Die EU-Kommission hat erklärt, dass die Cookie Richtlinie in Deutschland eigentlich gar nicht umgesetzt werden muss, da die heutigen Regelungen in Deutschland die Vorgaben der Cookie-Richtlinie bereits erfüllen. Das klingt komisch, da die deutschen Regeln gerade keine Einwilligung (also den Klick auf „Ja, ich stimme zu“), sondern nur einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht vorsehen. Es bleibt also ein gewisses Risiko, wenn Sie keinen Cookie Hinweis auf Ihrer Webseite anbieten.

## Die DSGVO

Seit Mai 2018 gilt allerdings die [DSGVO](#). Alle Webseitenbetreiber, die Cookies nutzen, müssen seit 2018 Ihre Datenschutzerklärung neu formulieren. **Die DSGVO verlangt nämlich, dass in der Datenschutzerklärung die Rechtsgrundlagen für das Verwenden von Cookies genannt werden.**

Die DSGVO regelt aber das Problem "Cookies" nicht ausdrücklich. Das sollte die ePrivacy-Verordnung tun, diese ist aber weiterhin nicht in Kraft. Webseitenbetreiber können sich aktuell also nur an dem orientieren, was [der EuGH dazu aktuell entschieden hat](#) und was die einzelnen Datenschutzbehörden und die Datenschutzkonferenz vorgeben.

## Die ePrivacy-VO

Die ePrivacy-Verordnung sollte zeitgleich mit der DSGVO in Kraft treten und die Bereiche "Tracking und Cookies" regeln. Ist sie aber bis heute nicht. Ab 2019 wird die Cookie Richtlinie dann von der neuen E-Privacy-Verordnung abgelöst, die eigentlich zeitgleich mit der neuen EU [DSGVO](#) in Kraft treten sollte.

Update: Die Einführung der E-Privacy-Verordnung verschiebt sich wahrscheinlich auf Anfang Ende 2019 2020-irgendwann 2021.

## 2. Ist ein Cookie Hinweis Pflicht, was können Webseitenbetreiber konkret tun?

Die rechtlich sicherste Antwort: Cookie Einwilligung per Cookie Banner

Seitenbetreiber sollten die Einwilligung der Nutzer einholen. Der Einwilligungstext bei einem Cookie-Hinweis sollte beim ersten Aufruf der Seite (Cookie Warnung) eingeblendet werden. Der Text für die Cookie-Nutzung sollte so konkret wie möglich sagen, um welche Daten es geht, wozu diese genutzt werden und an wen diese Daten gegenfalls weiter gegeben werden.

Der Nutzer muss detailliert über die Dienste informiert werden, die Cookies setzen und Daten übertragen. Es muss ausdrücklich bestätigen, dass er zustimmt.

**Und ganz wichtig:** Vor der Zustimmung des Nutzers dürfen noch keine Daten übertragen werden.

**Risiko: Keins**

### Der Mittelweg: Info per Cookie Banner

Sie informieren den Nutzer beim ersten Seitenaufruf über das Verwenden von Cookies und sein Widerspruchsrecht (Cookie Banner), verzichten aber auf eine Einwilligung. Der Nutzer muss hier also nicht klicken und bestätigen.

**Risiko: Hoch**

### Der risikoreiche Weg: Info nur in der Datenschutzerklärung

Als Seitenbetreiber informieren Sie die Nutzer lediglich in Ihrer Datenschutzerklärung. Damit verstoßen Sie aber gegen die aktuellen Aussagen des EuGH, und gegen die Vorgaben der Datenschutzbehörden. Und auch immer mehr Unternehmen wie Google verlangen, dass für bestimmte Dienste eine Einwilligung der Nutzer eingeholt wird.

**Risiko: Sehr hoch**

**Wichtig:** In ALLEN Varianten sollten Sie einen entsprechenden Passus zu Cookies und Hinweise für den Nutzer, wie er das Setzen von Cookies verhindern kann, in Ihre Datenschutzerklärung aufnehmen.

## 3. Benötigen alle Cookies eine Einwilligung?

Leider kann man diese Frage nicht so einfach beantworten:

1. Die ePrivac-Verordnung, die das Thema „Cookies“ regeln sollte, ist noch nicht in Kraft.
2. Die DSGVO macht keine Aussagen zur Frage Tracking und Cookies.
3. Urteile speziell zur Frage, welche Cookies konkret eine Einwilligung benötigen, gibt es noch nicht.

Als Webseitenbetreiber kann man sich aktuell nur an dem orientieren, was der EuGH dazu entscheiden hat und was die einzelnen Datenschutzbehörden und die Datenschutzkonferenz (DSK) vorgeben. Deren Auffassung ist aktuell:

1. **Nicht für alle Cookies benötigt man eine Einwilligung.**  
Session-Cookies, Cookies für LogIns oder Warenkörbe, die keine Daten weiter geben, können vom berechtigten Interesse des Webseitenbetreibers abgedeckt sein.
2. **Tracking und Werbe-Cookies von Drittanbietern benötigen eine Einwilligung.**  
Das sind also vor allem Cookies, die für die eigentlichen Funktionen der Webseite nicht zwingend notwendig sind und die Daten dann ggf. mit anderen Daten und Diensten verknüpfen oder teilen.

## 4. Cookies und Google Ads/ Google Analytics

### Google Ads

Google hatte schon seit 2015 für AdSense verlangt, den Nutzern einen Hinweis auf die Google-Cookies anzuzeigen. Dazu hat Google "Richtlinie zur Einwilligung der Nutzer in der EU" online gestellt. **Dort heisst es, Seitenbetreiber müssen**

1. „wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen ergreifen“ um den Nutzer über das Speichern und Weitergeben der Daten zu informieren und
2. müssen eine entsprechende Einwilligung der Nutzer einholen.

Damit ging Google sogar weiter als viele EU-Datenschutzbehörden es forderten. Allerdings schreibt Google die Einwilligung nur für AdSense und Double Klick vor, nicht hingegen für andere Dienste wie Google Analytics.

Mit der DSGVO und der Bündelung der Dienste als Google Ads hat Google dann seit 2017 geregelt, dass Werbetreibende eine Einwilligung der Nutzer einholen müssen:

**Seitenbetreiber, die Google Ads nutzen, sollten den Vorgaben von Google folgen und eine Einwilligung der Nutzer einholen.**

### Benötigt Google Analytics eine Einwilligung?

Auf diese Frage gibt es leider im Moment keine 100%ig sichere Antwort. Hier muss man leider etwas ausholen:

1. Ursprünglich hatte sich Google für Analytics ja auf eine datenschutzkonforme Lösung verständigt. IP-Anonymisierung, AV-Vertrag, Austragelink für die Nutzer, alte Daten löschen, Darstellung von Analytics in der Datenschutzerklärung. Mehr Infos dazu finden Sie hier:  
<https://www.e-recht24.de/mitglieder/tools/google-analytics/>
2. Die DSGVO regelt Fragen zu Cookies und Tracking nicht direkt.
3. Fragen zu Cookies und Tracking sollte die ePrivacy-VO regeln. Diese ist leider immer noch nicht in Kraft. Wann diese kommt weiß leider auch niemand.

Nun sind die Datenschutzbehörden mit einem Positionspapier an die Öffentlichkeit gegangen, in dem die Auffassung geäußert wird, dass auch für Dienste wie Google Analytics eine Einwilligung nötig ist.

Das gilt nicht für alle Tracking Lösungen, aber – zumindest lesen wir das Positionspapier der DSK so - für Google Analytics. Die Begründung ist, dass Google diese Daten eben nicht nur dem einen Seitenbetreiber für das Tracking seiner Seitenbesucher zur Verfügung stellt, sondern dass verschiedene Daten auf nicht mehr nachvollziehbare Weise verknüpft und diese Daten dann quasi weltweit und für andere Dienste aus dem Google Ads Universum zur Verfügung stehen.

Das geht nach Ansicht der Datenschützer aber nur mit einer echten Einwilligung der Nutzer.

## 5. Diese Seite verwendet Cookies: Der Text für einen Cookie Hinweis

Für die Formulierung des Textes in einem Cookie Banner gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Auf den meisten Webseiten und Datenschutzerklärungen lautet der Text wie folgt:

### *Verwendung von Cookies*

*Um unsere Webseite für Sie optimal zu gestalten und fortlaufend verbessern zu können, verwenden wir Cookies. Durch die weitere Nutzung der Webseite stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu.*

### **Wichtig für Tracking und Retargeting:**

Nach aktueller Auffassung der Datenschützer reicht so ein bloßer Hinweis zumindest für viele Tracking-Cookies aber eben nicht aus. Hier sollten Seitenbetreiber eine echte Einwilligung der Seitenbesucher einholen.

## 6. Consent Tools für Cookie-Einwilligungen auf Ihrer Website

Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie für Cookies und Tracking Tools auf Ihrer Webseite eine echte Einwilligung einholen. Dafür gibt es die sogenannten Cookie Consent bzw. Consent Management Tools.

### Was ist ein Consent Tool?

Mit einem Consent Tool können Webseitenbetreiber mit einem Klick die Einwilligung der Nutzer zur Verwendung ihrer persönlichen Daten einholen. Mit einem Consent Tool legen Sie fest, welche Nutzerdaten gespeichert und verarbeitet werden und gibt

den Nutzern die Möglichkeit, die erteilten Einwilligungen zu verwalten und zu widerrufen.

Es gibt unzählige Anbieter von Cookie Consent Tools, um eine Einwilligung der Nutzer auf Webseiten einholen. Am wir wollen Ihnen hier eine Auswahl der am Markt erhältlichen Tools präsentieren:

## Usercentrics

[Usercentrics](#) ist die größte und wahrscheinlich bekannteste Consent Lösung auf dem Markt. Das Tool funktioniert unabhängig vom verwendeten CMS, läuft also auf allen Webseiten. Das Tool kann hunderte Dienste, Cookies und PlugIns verwalten.

## Borlabs Cookie

Mit [Borlabs Cookie](#) bietet ein leicht zu bedienendes Cookie Consent Tool für **WordPress**, das Ihnen erlaubt Cookies und Dienste mit DSGVOkonformer Nutzereinstimmung zu integrieren. Dazu ist **keine Programmierung notwendig**. Erst wenn Ihre Besucher ihre Zustimmung geben, werden die Dienste aktiviert und der Cookie gesetzt.

## Consent Management Provider

Das Tool [Consent Management Provider](#) funktioniert ebenfalls unabhängig von einem bestimmten CMS, ist DSGVO-konform und dank Cookie Crawler leicht integrierbar. Zudem können Sie das Design selbst gestalten und an Ihre CI anpassen oder per Optimizer automatisch auf maximale Einwilligung optimieren lassen.